



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-45134  
Telefax: 089 233-45139  
Dienstgebäude:  
Ruppertstr. 19  
Zimmer: 3086  
Sachbearbeitung:

I.

An die Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
05 - Au-Haidhausen  
Fr. Adeldheid Dietz-Will  
Friedenstraße 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom  
03.07.2017

Ihr Zeichen  
BIV 1.8 / 06/17

Unser Zeichen

Datum  
21.07.2017

Änderung der Sondernutzungsrichtlinien;  
keine Anrechnung des Randsteins bei der Restgehwegbreite

BA - 03804

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,  
sehr geehrte Damen und Herren des Bezirksausschusses 5,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2017.

Gem. § 8 Abs. 1 der Sondernutzungsrichtlinien ist eine Erlaubnis für eine Sondernutzung grundsätzlich dann zu versagen, wenn bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist.

Nach aktueller Rechtsauffassung, die nochmals mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt wurde, gehört zur freien Durchgangsbreite auch der Randstein, egal wie breit dieser im Einzelfall ist. Denn der Randstein kann im Regelfall problemlos „mitbenutzt“ werden und gilt deshalb als Teil des Gehweges.

Eine besondere Problemlage hat sich dadurch bislang nicht ergeben, eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien wird daher nicht notwendig sein.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir Ihrem diesbezüglichen Antrag nicht folgen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat